



Arbeitsgruppe Finma

NEUE BEURTEILUNG DES BEDARFS UND DER BEWERTUNG VON ALTERUNGS-RÜCKSTELLUNGEN

Im Sommer 2017 lud die Finma zur Teilnahme an einem Feldtest zur Bewertung statutarischer Alterungsrückstellungen und – allgemeiner – Langzeitverpflichtungen im Rahmen der marktnahen Bewertung nach SST ein. Die aktuelle Situation wird mit Vorliegen der am 31. Oktober 2017 aktualisierten «Wegleitung für die Erarbeitung des SST-Berichtes 2018» gewürdigt.

Bewertung statutarischer Alterungsrückstellungen

Mit Einführung einer neuen «Alterungsrückstellung vom Typ 2» will die Finma verhindern, dass eine «unübliche Alterung» in einem Bestand zu höheren Kosten für die betroffenen Versicherten führt. Wie diese unübliche Alterung gemessen werden soll, ist noch nicht präzisiert; die angegebenen Indikatoren sind sehr offen formuliert. Ein hinreichendes Kriterium, so die Finma, sei die Schliessung eines Bestandes. Damit dürfte jedes Produkt über kurz oder lang eine solche Alterungsrückstellung benötigen. Diese muss gemäss Finma vom Versicherungsunternehmen finanziert werden: Die Finanzierung erfolge dabei aus Eigenmitteln (allenfalls: Schwankungsrückstellungen), die Auflösung dieser Alterungsrückstellungen erfolge über die technische Rechnung.

Damit entsteht aus ökonomischer Sicht der Druck, bereits bei Produkteinführung (oder aber ab sofort, möglicherweise auch schrittweise) entweder risikogerechte Tarife anzuwenden, mit Abstufungen der Altersgruppen bis ins höhere Alter, oder die entsprechende Alterungsrückstellung bereits ab Produkteinführung zu äufnen. Wesentliche Umverteilungen innerhalb eines Produktes werden damit mittelfristig genauso wenig möglich bleiben wie Umverteilungen zwischen verschiedenen Produkten. Letzteren hat die Finma mit der «Wegleitung für Gesuche betreffend die Einreichung von Tarifanpassungsvorlagen in der Krankenzusatzversicherung» vom 15. Juni 2017 bereits den Kampf angesagt.

In einem Punkt herrschte noch Unklarheit: Wird die Alterungsrückstellung vom Typ 2 auch dann benötigt, wenn ein Übertrittsrecht nach Art. 156 AVO gewährt wird? Nur falls die Finma dies verneinen wird, wird die ganze Suppe zu guter Letzt nicht gar so heiss gegessen werden, wie sie jetzt gekocht wird.

Dies kann über die Zeit zu einer Vereinheitlichung der Produkte und Preise führen. Die Finma meinte im August 2017 auf Anfrage, dass gerade das Gegenteil der Fall sei: Die Industrie solle – motiviert durch die neue Regulierung – neue Produkte entwickeln, die speziell die Versicherten im Alter zwischen 60 und 100 Jahren ansprechen sollen.

Ein neuer Bericht

Um die Transparenz in Sachen Alterungsrückstellungen zu erhöhen, plant die Finma die Einführung eines neuen Berichts. Dieser werde teilweise den Geschäftsplan (Formulare D und R) ersetzen und jährlich, voraussichtlich als Teil des Aufsichtsberichts gemäss Art. 25 VAG, der Finma einzureichen sein:

- Technisches Ergebnis über mehrere Jahre pro Produkt
- Verwaltungskostenzuteilung pro Produkt (Mechanismus, offizielles internes Dokument, Ergebnisse über mehrere Jahre)
- Berechnungen des Alterungsrückstellungsbedarfs und der Langzeitverpflichtungen vor und nach Glättung (gemäss Geschäftsplan)
- Erläuterung zur Rückstellungsallokation auf die einzelnen Produkte (einschliesslich Darstellung der zugrundeliegenden Berechnungen)
- Begründung im Falle einer Auflösung von statutarischen Alterungsrückstellungen
- Prüfung/Beurteilung der Angemessenheit der Rückstellungshöhe pro Produkt
- Analyse der Bestandsentwicklungen der Produkte und Informationen über eventuelle Übertrittsrechte bzw. Analyse der Frage, ob ein Bestand offen oder geschlossen sei

Im Rahmen des Orsa soll von Krankenversicherern Obiges hinterfragt und an die eigene Situation angepasst werden,



beispielsweise durch Variation verschiedener Parameter wie der «Projektionsdauer».

Ergebnisse SST-Feldtest 2017

Im Allgemeinen resultiere für den SST bei der Berechnung der Langzeitverpflichtungen ein Guthaben, da die Prämien kostendeckend seien und die positiven Deckungsbeiträge als künftiges risikotragendes Kapital angerechnet würden. Verschiedene Parameter würden von der Finma auf Grundlage des Feldtests geschätzt, so zum Beispiel Storni und Sterblichkeit. Die wesentlichen Kritikpunkte aus dem Feldtest (zum Beispiel Leistungen vs. Kopfschäden) würden künftig adressiert.

Die für den Herbst vorgesehene Kalibrierung des neu entwickelten Zielkapitalmodells durch die Finma wurde entweder sistiert, oder zumindest wurden die Ergebnisse nicht kommuniziert. Aus der Tatsache, dass im SST 2018 noch keine neuen Elemente, weitere Schattenrechnungen oder Ähnliches enthalten sind, darf geschlossen werden, dass die entsprechenden Arbeiten noch nicht weit gediehen sind.

Ausblick 2018

In der eingangs erwähnten Wegleitung findet sich ein Ausblick: «Das Standardmodell für die Krankenversicherung wurde im Sommer 2017 überarbeitet und wird im Rahmen einer Schattenrechnung im ersten Semester 2018 [getestet]. Um Teilnahme werden alle Versicherungsunternehmen gebeten, welche die Branchen B2 und A5 (nach Anhang 1 AVO) betreiben. Die Finma veröffentlicht entsprechende Templates und eine Modellbeschreibung zu gegebener Zeit.»

Wegen der voraussichtlichen Neuerungen und Ergänzungen bei der Bewertung der Langzeitverpflichtungen gemäss SST und damit oft indirekt der statutarischen Alterungsrückstellungen ist eine Teilnahme am Feldtest höchst empfehlenswert. Dies gilt darüber hinaus für aktive und kritische Rückmeldungen (zum Beispiel zu den neuen Alterungsrückstellungen vom Typ 2).

Even Meier, Aktuar_in SAV/DAV, Azenes GmbH
041 558 16 47 / even.meier@azenes.ch